

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Paper Technology
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München
(Weiterbildung)**

vom 21.11.2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Paper Technology an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München (Weiterbildung) vom 01.09.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.02.2010, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Textteils und in der Überschrift der Anlage zu dieser Satzung wird jeweils vor dem Wort „Masterstudiengang“ das Wort „weiterbildenden“ eingefügt, der Klammer-vermerk „(Weiterbildung)“ wird durchgehend gestrichen.
2. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
3. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „^{1...n}“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
4. In § 3 Abs. 1 werden vor dem Wort „Masterstudium“ das Wort „weiterbildenden“ und in Nr. 1 Satz 1 nach dem Wort „mindestens“ die Worte „180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens“ eingefügt, sowie nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt: „³Das Eignungsverfahren dient dazu, masterstudiengangsspezifische zusätzliche Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung zu überprüfen.“.
5. ¹In § 3 Abs. 1 Nummer 3 werden in Satz 2 im zweiten Klammervermerk die Worte „schriftlichen Text mindestens 550 Punkte; PC-Test mindestens 210 Punkte“ durch „internet-basierten Test mindestens 80 Punkte“, der dritte Satzteil „oder die erfolgreiche Absolvierung des Eingangstestes für UNlcert® Englisch Stufe III an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München“ durch „oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Fremdsprachenzertifikat UNlcert® II oder III Englisch“, und der vierte Satzteil „oder der Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse“ durch „oder durch den Nachweis gleichwertiger Sprachkenntnisse“ ersetzt. ²Nach Satz 2 werden folgende neuen Sätze 3 und 4 angefügt: „³Der nach den Sätzen 1 und 2 geforderte Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein. ⁴In Zweifels-fällen entscheidet die Prüfungskommission.“. ³Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
6. Nach § 3 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Qualifikationskriterien müssen im Falle eines Vollzeitstudiums spätestens ein Semester, im Falle eines Teilzeitstudiums spätestens ein Jahr nach Beginn des Masterstudiums nachgewiesen werden.“

Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 3, der wie folgt gefasst wird:

„(3) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen oder gleichwertiger Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1, von Sprachkenntnissen nach Abs. 1 Nr. 3 sowie in den die Abs. 1 bis 3 betreffenden Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.“

7. In § 4 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die schriftliche Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen kann ganzjährig bei der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik der Hochschule für angewandte Wissenschaften München eingereicht werden.“
8. In § 5 werden in Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Der“ das Wort „weiterbildende“ eingefügt, und Satz 2 gestrichen sowie nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Teilzeitstudium dürfen pro Semester maximal 20 ECTS-Kreditpunkte erworben werden.“

Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 4.

9. In § 5 Abs. 4 werden die Worte „nicht ausreichender Studienbewerberinnenzahl/ Studienbewerberzahl“ durch „einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt.
10. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

"§ 6 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des Masterstudienganges Paper Technology (Weiterbildung) auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. ²Dem Antrag sind schriftliche Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkataloges des vorgenannten Masterstudienganges. ²Die außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen den Kompetenzen eines Moduls des Masterstudienganges im Wesentlichen entsprechen. ³Bei Unklarheiten muss die/der Studierende in einem 30-minütigen Fachgespräch mit einer Professorin/einem Professor und einem Mitglied der Prüfungskommission ihre/seine außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen nachweisen. ⁴Über das Fachgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. ⁵Das Fachgespräch ist bestanden, wenn von den Prüfenden das Prädikat "mit Erfolg abgelegt" erteilt wird.
- (3) ¹Die Prüfungskommission teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges mit Erfolg abgelegten anzurechnenden Kompetenzen sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen können bis zur Hälfte der für den Masterstudiengang vorgesehenen ECTS-Kreditpunkte angerechnet und übernommen werden.

- (5) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Hinsichtlich des Anrechnungsverfahrens gelten die Abs. 1 bis 3 analog.

Die bisherigen §§ 6 bis 13 werden zu den neuen §§ 7 bis 14.

11. In § 8 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „Der Fachbereich Versorgungstechnik, Verfahrenstechnik Papier-Kunststoff, Druckereitechnik“ durch „Die Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik“ und in Satz 2 das Wort „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt.
12. In § 8 Abs. 3 werden die Worte „nicht ausreichender Teilnehmerzahl“ durch „einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ ersetzt.
13. § 9 (Prüfungskommission) wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für den weiterbildenden Masterstudiengang Paper Technology wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik besteht.
- (2) Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.“
14. In § 10 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „um maximal drei Monate“ gestrichen und nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt: „Die Fristverlängerung soll drei Monate nicht überschreiten.“
15. In § 11 werden die Absätze 1 und 2 getauscht und nach Abs. 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Vergabe einer relativen ECTS-Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München näher beschriebenen Verfahren.“
16. Die bisherige Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung wird durch die, dieser Änderungssatzung beigegebene Anlage ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2015 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 1 Nr. 4 nur für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich für das Sommersemester 2015 oder später um Aufnahme in den weiterbildenden Masterstudiengang Paper Technology bewerben.
- (3) Abweichend von Abs. 1 gilt § 1 Nr. 16 nur für Studierende die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Paper Technology nach dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen. Für Studierende, die das Studium in diesem Masterstudiengang vor dem Sommersemester 2015 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Paper Technology an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München (Weiterbildung) i. d. F. vom 09.02.2010; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

- (4) Studierende, für die diese Änderungssatzung nicht gilt, können sich auf schriftlichen Antrag in die gemäß § 1 Nr. 16 zu erstellende neue Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.

Anlage:**Übersicht über die Module und Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Paper Technology an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte ²	5) Art der Lehrveran- staltung ¹	Prüfungen	
					6) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,3}	7) Gewichtungs- faktoren zur Bildung der Modulendnote
1	Chemical Engineering	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 120 - 240	
2	Introduction to Paper Technology	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180	
3	Pulp Technology	2	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180; 1 StA ⁴	schrP: 0,5; StA: 0,5
4	Stock Preparation	2	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180; 1 StA ⁴	schrP: 0,5; StA: 0,5
5	Paper Testing	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180	
6	Paper Chemistry	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180	
7	Minerals	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180	
8	Automation I	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180	
9	Automation II	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	mündlP, 15 - 30	
10	Board and Paper Technology I	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180	
11	Board and Paper Technology II	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	mündlP, 15 - 30	
12	Coating I	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180	
13	Coating II	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	mündlP, 15 - 30	
14	Project Management and Intercultural Communication	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	mündlP, 15 - 30	
15	General Management I	2	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180, 1 StA ⁴	schrP: 0,5; StA: 0,5
16	General Management II	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180	
17	Statistics and Design of Experiments	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180	
18	Technical Elective ⁵	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	2 Prüfungen ⁵	Je Prüfungs- leistung: 0,5
19	General Elective ⁵	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	2 Prüfungen ⁵	Je Prüfungs- leistung: 0,5
20	Project	2	5	SU, Ü, Pr, Ex	PA ⁶	
21	Master's Thesis		20		MA, Kol ⁷	
Summe der SWS und ECTS- Kreditpunkte:		72	120			

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- ² Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem workload von 30 Arbeitsstunden.
- ³ Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- ⁴ Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine, mindestens 15 Seiten umfassende, betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, die jeweils während eines Semesters anzufertigen ist.
- ⁵ ¹Im Modul *Technical Elective* werden technisch-naturwissenschaftliche und im Modul *General Elective* nichttechnische Lehrinhalte vermittelt. ²Die Module *Technical Elective* und *General Elective* werden, nach näherer Regelung im Studienplan, mit jeweils zwei Prüfungen abgeprüft. ³Dabei sind folgende Prüfungsformen möglich: 90- bis 180-minütige schriftliche Prüfung, 15- bis 30-minütige mündliche Prüfung oder eine Studienarbeit mit Referat. ⁴Zur Bildung der Modulendnoten werden jeweils beide Prüfungsleistungen im Verhältnis 0,5 : 0,5 gewichtet.
- ⁶ ¹Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine, mindestens 30 Seiten umfassende, vertiefte Bearbeitung eines von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten vorgegebenen oder in Absprache mit der/dem Studierenden festgelegten Themas. ²Bearbeitungsdauer und Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁷ Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) auf das Kolloquium ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.

Abkürzungen:

ECTS	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System	mündP	mündliche Prüfung	SU	Seminaristischer Unterricht
Ex	Exkursion	PA	Projektarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
Kol	Kolloquium	Pr	Praktikum	Ü	Übung
MA	Masterarbeit	schrP	schriftliche Prüfung		